

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösingem am 29.09.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Bei Brandwachen und Feuersicherheitsdiensten bei Veranstaltungen ermäßigt sich der Durchschnittssatz je ausgerücktem Feuerwehrmann auf 10,00 € pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,50 EUR für die Ausbildung zum Truppmann, Truppführer und Sprechfunker, 20,-- EUR für die Ausbildung zu Atemschutzträger und 30,-- EUR für die Ausbildung zum Maschinisten gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.
- (2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sinne von § 2 Abs. 1, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 10,00 €/Std.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	720,-- €/Jahr
Stellvertretender Kommandant	360,-- €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	360,-- €/Jahr

Für die Alterswehr erhält die Feuerwehr einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 200,-- €. Für die Gerätewarte erhält die Feuerwehr eine Pauschale in Höhe von 1.200,-- €/Jahr. Die Aufteilung dieses Betrags als Entschädigung an die verschiedenen Gerätewarte ist Aufgabe des Feuerwehrausschusses.

- (3) Die Beiträge an die Kameradschaftskasse betragen 21,-- € pro Feuerwehrmann und Jahr. Der jährliche Zuschuss für die Generalversammlung und die Feuerwehrhauptprobe beträgt 1.600,-- €.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Bösingen, den 29.09.1992
gez. Weiss, Bürgermeister

Änderung am 04.02.1999, § 1 Abs. 1

Änderung am 27.09.2001, §§ 1 Abs. 1 und 3, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1,2,3, Euroumstellung

Änderung am 06.11.2009, §§ 1 Abs. 1 – 4, § 3 Abs. 1, Höhe d. Entschädigungssätze

Änderung am 12.04.2018, § 3 Abs. 2 u. 3 (rückwirkend auf 01.01.2018)